

**BAUSTROM**  
Preisübersicht und -zusammensetzung

Baustrom		bis 31.12.2023		ab 01.01.2024	
		netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	Cent   kWh	50,21	59,75	39,19	46,64
Grundpreis	EUR   Jahr	142,68	169,79	142,68	169,79

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeits- und Grundpreis zusammen. Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 11,48 Euro (brutto) berechnet.

Im Nettopreis sind enthalten:	bis 31.12.2023		ab 01.01.2024 (Stand: 10 23)	
	Cent   kWh	Euro   Jahr	Cent   kWh	Euro   Jahr
Arbeitspreis	37,65		25,55	
Grundpreis		102,47		102,47
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,417		0,417	
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,000		0,000	
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	0,591		0,591	
KWKG-Aufschlag nach §§ 26 a und 26 b KWKG	0,357		0,357	
Stromsteuer nach § 1 StromStG	2,050		2,050	
Konzessionsabgabe nach § 2 KAV	1,590		1,590	
Arbeitspreis Netznutzung	7,560		8,630	
Grundpreis Netznutzung		29,85		29,85
Entgelt für Messstellenbetrieb*		10,36		10,36

\* Entgelt für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen 16,81 Euro (netto) | 20,00 Euro (brutto) pro Jahr

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de))

Für die Stromlieferung gilt die StromGVV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Freiburger Stromversorgung GmbH.

Sofern zusätzlich ein Stromwandlersatz in der Zähleranlage installiert wurde, ändert sich das Entgelt für Messung laut aktuell veröffentlichtem Preisblatt Ihres örtlichen Netzbetreibers.

Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

## FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR GRUNDVERSORGUNG MIT STROM

### Was bedeutet der Begriff Grundversorgung?

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Energieversorgung fällt oftmals der Begriff der Grundversorgung. Diese ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Damit jeder Haushalt unabhängig von seinem Standort mit Strom oder Gas versorgt werden kann, muss es ein Energieunternehmen vor Ort geben, das als Grundversorger fungiert. In der Regel ist es der Energielieferant, der die meisten Kunden im öffentlichen Versorgungsnetz mit Strom und/oder Gas versorgt. Geregelt ist dies in §36 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Ziel ist es, dass alle Haushalte zu einem angemessenen Preis Strom und/oder Gas erhalten.

### Wie kommt ein Grundversorgungsvertrag zustande?

Gemäß §2 StromGVV kommt der Grundversorgungsvertrag durch Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zustande. Das heißt, wenn Sie nach dem Einzug in eine Wohnung oder ein Haus noch keinen Stromliefervertrag bei einem Stromlieferanten Ihrer Wahl abgeschlossen haben, kommt ein Grundversorgungsvertrag zustande, sobald Sie zum ersten Mal Strom entnehmen. Die Belieferung erfolgt dann im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung. Im Grundversorgungsgebiet der Freiburger Stromversorgung GmbH gelten dabei die Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils gültigen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung. Vertragsbeginn ist dabei die erstmalige Stromentnahme. Ist ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen, kann er mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

### Warum erhalten Sie diese Informationen zur Grundversorgung?

Stellt der Netzbetreiber als Zuständiger für alle Angelegenheiten rund um den Zähler und das Stromnetz fest, dass über den in beiliegender Vertragsbestätigung genannten Zähler eine Stromentnahme ohne Meldung eines Stromlieferanten erfolgte, recherchiert er, wer diesen Strom entnommen hat und informiert hierüber den örtlichen Grundversorger, in diesem Fall die Freiburger Stromversorgung GmbH. Der örtliche Grundversorger, also die Freiburger Stromversorgung GmbH, hat dann die Pflicht, für Kunden, die keinen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben, eine sichere und zuverlässige Energielieferung zu gewährleisten.

### Wissenswertes für ...

#### ... Vermieter dieser Abnahmestelle

Wird die Abnahmestelle noch|schon vom Mieter genutzt, übersenden Sie uns hierfür einen geeigneten Nachweis wie z.B. das Übergabeprotokoll, damit wir uns um die Klärung der Situation kümmern können.

#### ... Eigentümer dieser Abnahmestelle (ohne Vermietung)

Wird die Abnahmestelle noch|schon vom alten|neuen Eigentümer genutzt, übersenden Sie uns hierfür einen geeigneten Nachweis wie z.B. das Übergabeprotokoll, damit wir uns um die Klärung der Situation kümmern können.

#### ... Mieter dieser Abnahmestelle

Wird die Abnahmestelle zu dem in der beiliegenden Vertragsbestätigung angegebenen Vertragsbeginn noch nicht von Ihnen genutzt, übersenden Sie uns hierfür einen geeigneten Nachweis wie z.B. das Übergabeprotokoll, damit wir uns um die Klärung der Situation kümmern können. Sollten Sie die Lieferstelle inzwischen nicht mehr nutzen, empfehlen wir Ihnen, den Grundversorgungsvertrag zu kündigen.

Neben der Grundversorgung bieten wir unseren Kunden auch individuell zugeschnittene Stromprodukte an. Egal, ob Sie allein oder mit Familie leben, ob Sie zur Miete oder im eigenen Haus wohnen: Wir haben für jeden Kunden das passende Produkt. Besuchen Sie uns unter [stadtwerke-freiberg.de](http://stadtwerke-freiberg.de) oder rufen Sie uns an.

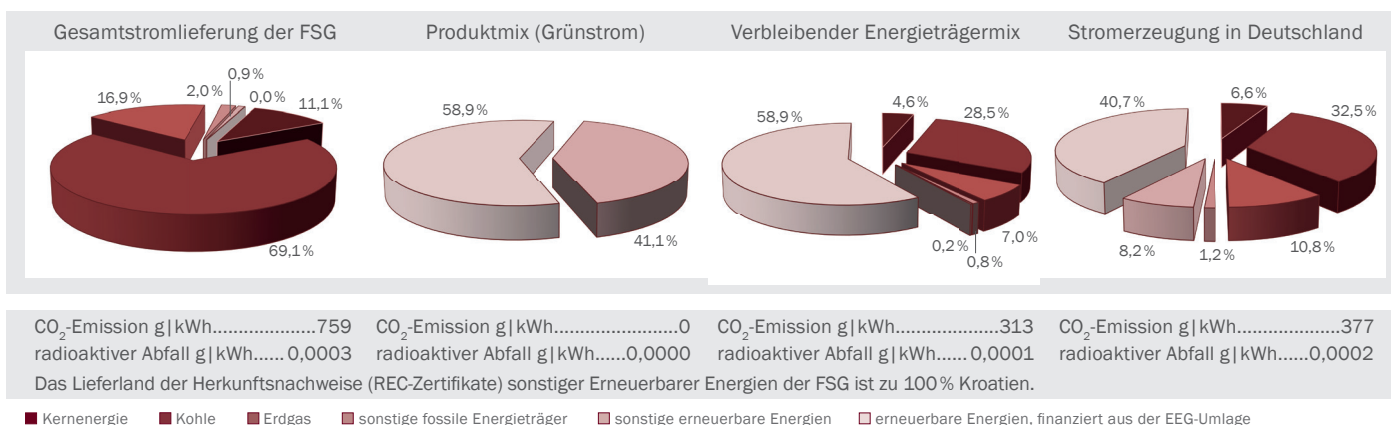
### Gut zu wissen

- Bei der Übergabe von Haus oder Wohnung immer ein Übergabeprotokoll anfertigen.
- Wenn der Zähler nicht mehr benötigt wird, z.B. weil das Haus|die Wohnung für längere Zeit leersteht, kann der Eigentümer|der Vermieter einen Antrag auf Zählerausbau beim zuständigen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber stellen. Der Wiedereinbau kann allerdings mit Kosten verbunden sein.



## Stromkennzeichnung

Kennzeichnungspflicht 2023 der Freiburger Stromversorgung GmbH (FSG) gem. §42 EnWG für Letztverbraucher auf Basis der Daten von 2022



Unser Wissen zum Thema Energie, deren sparsamen Einsatz und Optimierung stellen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir beraten Sie dazu gern in unserer kostenlosen Energieberatung. Weitere Informationen zum Thema finden Sie jederzeit auf unserer Website [www.stadtwerke-freiberg.de](http://www.stadtwerke-freiberg.de) sowie auf [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de). Wissenswertes zu Energiedienstleistungen, Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).